

Winter-Lockdown in Baden-Württemberg vom 16. Dezember bis 10. Januar



Kontaktbeschränkungen

Maximal **fünf** Personen aus bis zu **zwei** Haushalten. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden bei der Personenanzahl nicht mitgezählt.



Ausgangsbefreiungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.



Weihnachten

Ausnahmeregelung vom **24. bis 26. Dezember**:

- **Ein** Haushalt plus weitere **vier** über den eigenen Hausstand hinausgehende Personen aus dem engsten Familienkreis. In privaten Härtefällen darf eine der vier Personen von außerhalb des engsten Familienkreises stammen. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.
- Besuch von privaten Veranstaltungen auch nach 20 Uhr möglich.



Silvester & Neujahr

Keine Ausnahme der Kontakt- und Ausgangsbefreiungen!

- Verkauf von **Pyrotechnik** verboten.
- Ansammlungen und Zünden von Pyrotechnik im **öffentlichen Raum** verboten.



Arbeiten

- **Home Office**, sofern möglich.
- **Betriebsferien** vom 16. Dezember bis 10. Januar, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes, sofern notwendig.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



Bildung & Betreuung

- **Schulen und Kitas** schließen.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Fernunterricht für Schüler*innen der Abschlussklassen.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen ab dem 16. Dezember.
- Fahr-, Flug- und Bootsschulen unter Hygieneauflagen geöffnet.



Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Besuche von und zu Verwandten.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Keine Ausnahmen an Weihnachten!

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Winter-Lockdown in Baden-Württemberg vom 16. Dezember bis 10. Januar



Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt vom **16. Dezember bis 10. Januar**.

Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Verkauf von Weihnachtsbäumen im Freien
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de).

Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Lieferdienste** anbieten. Abholangebote sind nicht gestattet.
- **Baummärkte** und Verkaufsstätten für Baustoffe und Gartenbedarf schließen für den Publikumsverkehr, können jedoch für gewerbliche Kunden und Landwirt*innen einen Abholservice einrichten.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs, Kneipen aller Art **bleiben geschlossen**.

- Ausnahme für Speisen zur Abholung (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum **verboten**.



Veranstaltungen

Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind **verboten**.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.



Winter-Lockdown in Baden-Württemberg vom 16. Dezember bis 10. Januar



Dienstleistungen

Geschlossen:

- ✗ Friseurbetriebe
- ✗ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen
- ✗ Kosmetikstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✗ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✗ Nagelstudios
- ✗ Piercingstudios
- ✗ Prostitutionsgewerbe
- ✗ Sonnenstudios
- ✗ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Nagelpflege
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Kein Gemeindegesang.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Bibliotheken und Archive
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Museen und Ausstellungen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen
- ✗ Theater
- ✗ Tierparks
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Wettannahmestellen
- ✗ Zirkusse
- ✗ Zoologische und botanische Gärten

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren



Sport

Sport entweder **alleine, zu zweit** oder **mit Angehörigen des eigenen Haushalts** im öffentlichen Raum sowie auf öffentlichen oder privaten weitläufigen Sportanlagen oder -stätten im Freien erlaubt. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Spaßbäder
- ✗ Tanz- und Ballettschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennissplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.



Abstand
halten



Hygiene
praktizieren



Alltagsmaske
tragen



Corona-App
nutzen



regelmäßig
lüften

